
**Satzung der Gemeinde Latendorf
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB**

**über die Festlegung
des bebauten Bereichs im Außenbereich**

„Braak-Siedlung“

als im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 34 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 18.8.1997 (BGBl I S. 2081) sowie nach § 92 Landesbauordnung wird nach Beschluß durch die Gemeindevertretung vom 12.09.01 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), über die Festlegung des bebauten Bereichs im Außenbereich „Rotenhahn“ als im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB erlassen:

T e i l B - T e x t

1. Bauweise - Hausform - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Die Wohngebäude sind in offener Bauweise als Einzelhäuser zu errichten.

2. Mindestgrundstücksbreite (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Je Einzelgrundstück ist eine Mindestgrundstücksbreite von 15 m erforderlich. Dies gilt nicht für das Grundstück 33.

3. Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In Wohngebäuden sind je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig.

4. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 Abs. 4 LBO)

Flachdächer sind nicht zulässig. Bei Garagen sind Flachdächer zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Anpflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Stellplätze und ihre Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Form zu befestigen.

Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

Grundstückseinfriedungen sind als Hecken aus heimischen standortgerechten Gehölzen (z.B. Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn) mit einer Pflanzdichte von 3 Pflanzen je lfd. Meter. Werden Draht- oder Holzzäune errichtet, so dürfen die-

se nur hinter die Hecke (auf der Innenseite des Grundstückes) gesetzt werden und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten

Je Grundstück ist mind. ein hochstämmiger heimischer standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten.

Verfahrensvermerke

1. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.
2. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am vom Landrat gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Ort, Datum

L.S.

Bürgermeister

3. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ort, Datum

L.S.

Bürgermeister

4. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der diese auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Ort, Datum

L.S.

Bürgermeister